

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1621K – LANDWIRTSCHAFTS-RECHTSSCHUTZ – ERWEITERUNG URLAUB AM BAUERNHOF – WINZER- UND GASTRONOMIE-PAKET (GASTRONOMIE UND FREMDENBEHERBERGUNG)

## Der Versicherungsschutz ist für die vereinbarten Rechtsschutz-Bausteine auf folgende Risiken erweitert:

Für den land- und /oder forstwirtschaftlichen Betrieb gilt das versicherte Risiko um die Ausübung des Gastgewerbes in der Form als freies Gewerbe gemäß § 111, Abs. 2 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung erweitert (z. B. Schutzhütte, Verabreichung von Speisen in einfacher Art sowie den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier mit nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen, Beherbergung von Gästen mit nicht mehr als zehn Fremdenbetten).

Weiters erstreckt sich das versicherte Risiko auch auf die Ausübung des Gastgewerbes in der Form als reglementiertes Gewerbe gemäß § 111, Abs. 1, Z 2 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung (Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken), sofern in diesem Zusammenhang für maximal zehn Personen ein Beschäftigungsverhältnis zum Versicherungsnehmer besteht.